

Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB)

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals:

Zum 31. Dezember 2009 beträgt das Grundkapital der Deutschen Telekom AG 11 164 979 182,08 €. Das Grundkapital ist in 4 361 319 993 nennwertlose, auf den Namen lautenden Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen:

Zum 31. Dezember 2009 beträgt der Bestand an eigenen Anteilen 1 881 508 Stück. Aus diesen eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte, insbesondere kein Stimmrecht, zu. Ausgegeben werden können diese eigenen Anteile zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG und der nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Belegschaftsaktien).

Auch bei den sogenannten Trust- (Treuhand-) Aktien sind die Stimmrechte eingeschränkt: Zum 31. Dezember 2009 beträgt der Bestand an Trust-Aktien 18 577 476 Stück. Hinsichtlich der an Trusts ausgegebenen Aktien hat der jeweilige Treuhänder für die Zeit des Bestehens des Trusts auf Stimmrechte und Bezugsrechte sowie grundsätzlich auf Dividendenrechte verzichtet. Die an die Trusts ausgegebenen Aktien können auf Weisung der Deutschen Telekom über die Börse verkauft werden, wenn die Berechtigten ihre Options-, Umtausch- bzw. Wandlungsrechte nicht ausüben oder diese erlöschen. Der Veräußerungserlös fließt der Deutschen Telekom zu.

Die Trust-Aktien stehen im Zusammenhang mit der Akquisition von VoiceStream und Powertel im Jahr 2001. Im Rahmen der Akquisition von VoiceStream begab die Deutsche Telekom neue Aktien aus genehmigtem Kapital an Trusts zugunsten von (i) Inhabern von VoiceStream-Optionen, die zum Erwerb von VoiceStream-Aktien berechtigen, einschließlich Mitarbeitern von VoiceStream, denen gemäß einer Vereinbarung zwischen der Deutschen Telekom und VoiceStream als Anreiz zum Verbleib bei VoiceStream Optionen auf den Erwerb von Aktien der Deutsche Telekom nach dem Datum des Closing gewährt werden können, (ii) Inhabern von Umtauschrechten auf Aktien von VoiceStream und (iii) früheren Anteilseignern von VoiceStream, die im Rahmen der Übernahme ihr Recht auf Barabfindung geltend gemacht haben. Des Weiteren emittierte die Deutsche Telekom rund 10 Mio. neue Aktien zur Weitergabe an Trusts zugunsten von Inhabern von Optionsscheinen, Optionen und Umtauschrechten, die zum Erwerb von Powertel-Aktien berechtigten.

Die Satzung der Gesellschaft bindet die Übertragung der Aktien der Deutschen Telekom AG nicht an die Zustimmung der Gesellschaft. Dem Vorstand sind auch keine weiteren Beschränkungen, welche die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten:

Die Deutsche Telekom AG, Bonn, ist das Mutterunternehmen des Deutschen Telekom Konzerns und zugleich dessen größte operative Gesellschaft. Ihre Aktien werden unter anderem an den Börsen in Frankfurt, New York und Tokio gehandelt. Sie befanden sich am 31. Dezember 2009 zu 68,3 % im Streubesitz (31. Dezember 2008: 68,3 %), zu 14,8 % im Besitz der Bundesrepublik Deutschland (Bund) (31. Dezember 2008: 14,8 %) sowie zu 16,9 % im Besitz der KfW Bankengruppe (31. Dezember 2008: 16,9 %). Die dem Bund zuzurechnende Beteiligung betrug somit 31,7 % (31. Dezember 2008: 31,7 %). Die Deutsche Telekom AG gilt daher als abhängig im Sinne von § 17 des Aktiengesetzes (AktG), so dass der Vorstand gemäß § 312 AktG einen Abhängigkeitsbericht zu erstellen hat.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind dem Vorstand nicht bekannt.

4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen:

Aktien der Gesellschaft mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben:

Eine mittelbare Stimmrechtskontrolle im Sinne von § 289 Abs. 4 Nr. 5 und § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB durch am Kapital beteiligte Arbeitnehmer findet nicht statt.

6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung:

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt auf Grundlage der §§ 84, 85 AktG und des § 31 des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG). Danach werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen im Aufsichtsrat erforderlich. Kommt auf diese Weise keine Bestellung zustande, so gilt ein besonderes, in den Absätzen 3 und 4 des § 31 MitbestG beschriebenes Bestellungsverfahren. Für den Widerruf einer Vorstandsbestellung gelten diese Regeln entsprechend. Ein Widerruf der Bestellung durch den Aufsichtsrat kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats, ob darüber hinaus weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat auf Antrag eines Beteiligten eine gerichtliche Bestellung zu erfolgen.

Änderungen der Satzung richten sich nach den §§ 179, 133 AktG und § 18 der Satzung. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG und § 21 der Satzung ist der Aufsichtsrat allerdings ermächtigt, die Satzung auch ohne Beschluss der Hauptversammlung an neue gesetzliche Vorschriften anzupassen, die für die Gesellschaft verbindlich werden, und Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. § 18 Abs. 2 der Satzung sieht entsprechend § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG vor, dass – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – ein satzungsändernder Hauptversammlungsbeschluss grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird. Eine größere Kapitalmehrheit in Höhe von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sieht das Gesetz an mehreren Stellen vor, zum Beispiel bei der Änderung des Gegenstands des Unternehmens (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG), bestimmten Kapitalmaßnahmen und dem Ausschluss von Bezugsrechten.

7. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen:

Genehmigtes Kapital 2009/I. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2009 ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29. April 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 2 176 000 000 € durch Ausgabe von bis zu 850 000 000 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um neue Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen

sen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder von anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft, auszugeben. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Genehmigtes Kapital 2009/II. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2009 ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29 April 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 38 400 000 € durch Ausgabe von bis zu 15 000 000 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG und der nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Belegschaftsaktien) ausgegeben werden. Die neuen Aktien können dabei auch an ein Kreditinstitut oder ein anderes die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllendes Unternehmen ausgegeben werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich zur Gewährung von Belegschaftsaktien zu verwenden. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können. Die als Belegschaftsaktien auszugebenden Aktien können auch im Wege von Wertpapierdarlehen von einem Kreditinstitut oder einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen beschafft und die neuen Aktien zur Rückführung dieser Wertpapierdarlehen verwendet werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Bedingtes Kapital II. Das Grundkapital ist zum 31. Dezember 2009 um bis zu 31 813 089,28 €, eingeteilt in bis zu 12 426 988 neue auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten auf Aktien aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses für einen Aktienoptionsplan 2001 der Hauptversammlung vom 29. Mai 2001 in der Zeit bis zum 31. Dezember 2003 begeben wurden. Im Geschäftsjahr 2009 wurden keine Bezugsrechte im Rahmen des Aktienoptionsplans 2001 ausgeübt. Daher hat sich das bedingte Kapital II in Höhe von 31 813 089,28 € in diesem Zeitraum nicht verändert.

Bedingtes Kapital IV. Das Grundkapital ist zum 31. Dezember 2009 um 600 000 000 €, eingeteilt in bis zu 234 375 000 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie dies zur Bedienung von bis zum 25. April 2010 ausgegebenen oder garantierten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen benötigt wird.

Gemäß § 201 AktG hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Geschäftsjahres zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, in welchem Umfang im abgelaufenen Geschäftsjahr Bezugsaktien aus bedingtem Kapital ausgegeben worden sind. Im Geschäftsjahr 2009 erfolgte jedoch keine Ausgabe von Bezugsaktien aus bedingtem Kapital.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung. Die Hauptversammlung vom 30. April 2009 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 29. Oktober 2010 insgesamt bis zu 436 131 999 Stückaktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 1 116 497 917,44 € unter folgender Maßgabe zu erwerben: Auf die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnen sind, entfallen zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Erwerb kann innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des maximalen Erwerbsvolumens in Teiltranchen verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte erfolgen. Der Erwerb kann auch durch von der Deutschen Telekom AG im Sinn von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Deutschen Telekom AG oder für Rechnung von nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen der

Deutschen Telekom AG durchgeführt werden. Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes.

Der Hauptversammlungsbeschluss vom 30. April 2009 ermächtigt den Vorstand, u. a. auch dazu, Aktien der Deutschen Telekom AG, die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen:

Die wesentlichen Vereinbarungen der Deutschen Telekom AG, die eine Klausel für den Fall einer Übernahme (Change of Control) der Deutschen Telekom AG enthalten, betreffen hauptsächlich bilaterale Kreditfazilitäten sowie mehrere Darlehensverträge. Im Übernahmefall haben die jeweiligen Kreditgeber das Recht, die Fazilität zu kündigen und gegebenenfalls fällig zu stellen beziehungsweise die Rückzahlung der Darlehen zu verlangen. Eine Übernahme wird dabei angenommen, wenn ein Dritter die Kontrolle über die Deutsche Telekom AG erlangt; dies kann auch eine gemeinschaftlich handelnde Gruppe sein.

Ferner haben die anderen Konsortialpartner von Toll Collect (Daimler Financial Services AG und Cofiroute SA) eine Call Option für den Fall, dass ein Wechsel in der Eigentümerstruktur der Deutschen Telekom AG dadurch eintritt, dass mehr als 50 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte von einem neuen Gesellschafter gehalten werden, die er zuvor nicht besaß, und die anderen Konsortialpartner diesem Wechsel nicht zugestimmt haben. Bei der Zurechnung von Stimmrechten gilt § 22 Abs. 1 WpHG analog.

Sollte die Deutsche Telekom AG von einem Unternehmen übernommen werden, das kein Telekommunikationsunternehmen aus der Europäischen Union oder den USA mit ähnlicher Größe und vergleichbarem Standing wie die Deutsche Telekom AG ist, kann der griechische Staat alle Anteile der Deutschen Telekom AG an der griechischen Hellenic Telecommunications Organization SA (OTE) von der Deutschen Telekom AG erwerben. Eine Übernahme in diesem Sinne liegt vor, wenn eine oder mehrere Personen - mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland - direkt oder indirekt 35 % der Stimmrechte an der Deutschen Telekom AG erwerben.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind:

Entschädigungsvereinbarungen im Sinne von § 289 Abs. 4 Nr. 9 und § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

10. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem.

Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Deutschen Telekom AG ist in Anlehnung an das international anerkannte Rahmenwerk „COSO (The Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) Internal Control – Integrated Framework“ aufgebaut. Die Wirksamkeit des IKS wird vom Prüfungsausschuss der Deutschen Telekom AG gemäß den Anforderungen des im Mai 2009 in Kraft getretenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes überwacht. Der Umfang und die Ausgestaltung an die spezifischen Anforderungen der Deutschen Telekom liegen im Ermessen und in der Verantwortung des Vorstandes. In diesem Zusammenhang ist die Interne Revision verantwortlich für die unabhängige Überprüfung der Funktionsfähigkeit des IKS bei der Deutschen Telekom und ihren Tochtergesellschaften. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Interne Revision über umfassende Informations-, Prüf- und Eintrittsrechte. Grundsätzlich gilt für jedes IKS, dass es, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung, keine absolute Sicherheit bezüglich des Erreichens seiner Ziele gibt. Bezogen auf das rechnungslegungsbezogene IKS kann es nur eine relative und keine absolute Sicherheit geben, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnungslegung vermieden oder aufgedeckt werden.

Das rechnungslegungsbezogene IKS beinhaltet die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der (Konzern-) Rechnungslegung und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Steuerung der Prozesse zur (Konzern-) Rechnungslegung und Lageberichtserstellung erfolgen bei der Deutschen Telekom AG durch den Bereich Group Accounting. Gesetze, Rechnungslegungsstandards und andere Verlautbarungen werden fortlaufend bezüglich der Relevanz und Auswirkungen auf den Konzern- und Jahresabschluss analysiert. Relevante Anforderungen werden zum Beispiel in der Konzernbilanzierungsrichtlinie festgehalten, kommuniziert und bilden zusammen mit dem konzernweit gültigen Abschlusskalender die Grundlage für den Abschlusserstellungsprozess. Darüber hinaus unterstützen ergänzende Verfahrensanweisungen, standardisierte Meldeformate, IT-Systeme, sowie IT-unterstützte Reporting- und Konsolidierungsprozesse den Prozess der einheitlichen und ordnungsgemäßen (Konzern-) Rechnungslegung. Im Bedarfsfall bedient sich die Deutsche Telekom AG externer Dienstleister, zum Beispiel für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen. Der Bereich Group Accounting stellt die konzernweite und einheitliche Umsetzung dieser Anforderungen über entsprechende Prozesse sicher. Die in den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess involvierten Mitarbeiter werden regelmäßig geschult. Die Deutsche Telekom und ihre Tochtergesellschaften sind für die Einhaltung der konzernweit gültigen Richtlinien, Verfahren und den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf ihrer rechnungslegungsbezogenen Prozesse und Systeme verantwortlich und werden dabei vom Bereich Group Accounting unterstützt und überwacht.

In den Rechnungslegungsprozess sind unter Risikoaspekten definierte, interne Kontrollen eingebettet. Das rechnungslegungsbezogene IKS umfasst sowohl präventive als auch aufdeckende Kontrollen, zu denen IT-gestützte und manuelle Abstimmungen, die Funktionstrennung, das Vier-Augen-Prinzip, allgemeine IT-Kontrollen, wie z.B. Zugriffsregelungen in IT-Systemen oder ein Veränderungsmanagement sowie deren Überwachung, gehören.

Die Deutsche Telekom verfügt seit dem Geschäftsjahr 2006 über ein konzernweit standardisiertes Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS. Dieses Verfahren ist konsequent an den Risiken einer möglichen Fehlberichterstattung im Konzern- und Jahresabschluss ausgerichtet und erfüllt die strengen US-amerikanischen Kapitalmarktanforderungen der Section 404 des Sarbanes-Oxley-Acts. Zur Qualitätssicherung dieses rechnungslegungsbezogenen IKS ist die Interne Revision über alle Stufen des Verfahrens hinweg eng einbezogen. Die Wirksamkeitsbeurteilung dieses rechnungslegungsbezogenen IKS erfolgt für die unter Risikoaspekten ausgewählten Teile auf Grundlage von kaskadierten Selbstbeurteilungen beginnend bei den Prozessbeteiligten über die wesentlichen Verantwortungsträger im Rechnungslegungsprozess bis zum Vorstand. Die Interne Revision nimmt eine unabhängige, stichprobenhafte Prüfung der Selbstbeurteilungen vor.

Risikomanagementsystem.

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG hat gemäß den Regelungen des § 91 Abs. 2 AktG ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet, wobei die Tochtergesellschaften in das Risikomanagementsystem der Deutschen Telekom AG eingebunden sind. Dieses Risikomanagementsystem wird im Folgenden näher beschrieben.

Das Umfeld der Deutschen Telekom ist geprägt durch einen hohen technologischen Fortschritt, einen sich weiter verschärfenden Wettbewerb und regulatorische Entscheidungen in den Bereichen Mobilfunk und Festnetz. Diesen Herausforderungen begegnet die Deutsche Telekom durch ein systematisches Management von Risiken und Chancen im Rahmen eines ganzheitlichen Systems zur Risikofrüherkennung.

Das konzernweite Risikomanagement-System integriert alle strategischen und organisatorischen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zur Steuerung von Risiken. Im Fokus steht die frühzeitige Identifikation und Bewertung von Risiken und Chancen. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Deutsche Telekom und ihre Tochtergesellschaften zeitnah adäquate Maßnahmen zur Risikoprävention bzw. -handhabung einleiten können. Segment- und marktspezifische Chancenpotenziale werden im Rahmen der Strategie- und Innovationsentwicklung auf der Grundlage umfassender Marktanalysen abgeleitet.

Sowohl in den operativen Segmenten als auch auf zentraler Ebene analysieren die Deutsche Telekom und ihre Tochtergesellschaften regelmäßig Risiken und Chancen. Die dazu verwendeten Risikofrüherkennungssysteme basieren auf konzernweit vorgegebenen Methoden und sind auf die individuellen Belange zugeschnitten. Dabei werden Risiken unter anderem in Form von Szenarien identifiziert und nach Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Bezugsgrößen für das Ausmaß sind die Zielgrößen des Konzerns (u.a. EBITDA).

Wesentliche EBITDA-bewertete Einzelrisiken aggregiert das Risikomanagement der Deutschen Telekom unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeiten und Korrelationen mittels Kombinations- und Simulationsverfahren. Darüber hinaus analysiert es Themen, die eine potenziell hohe Relevanz für Reputation und Image des Unternehmens haben können. Diese Komponenten fließen in die Bewertung eines Gesamtrisikos ein. Dabei kommt ein Indikatorensystem zum Einsatz, das alle wesentlichen Risikofelder umfasst.

Das Risikomanagement der Deutschen Telekom berichtet über Risiken sowie deren Entwicklung regelmäßig an den Vorstand. Dieser informiert den Aufsichtsrat. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates befasst sich regelmäßig in seinen Sitzungen mit dem vierteljährlichen Risikobericht.

Das Reporting der wesentlichen Chancen und Risiken erfolgt turnusmäßig je Quartal, bei unerwartet auftretenden Risiken auch unmittelbar („ad hoc“). Für jede Berichtsebene sind spezifische Wesentlichkeitsgrenzen für Risiken definiert. Die zentrale Methoden- und Systemverantwortung für dieses konzernweit standardisierte, eigenständige Berichtswesen obliegt dem Bereich „Group Risk Management/Insurance“. Er stellt auch die Funktionsweise und Effizienz des Risikofrüherkennungssystems sicher.

Zur Reduzierung von Risiken, die durch kriminelles Handeln (Fraud) entstehen könnten, hat der Vorstand der Deutschen Telekom ein konzernweit einheitliches Anti-Fraud-Management mit dem Ziel eingerichtet, Strukturen zur Prävention, Aufdeckung und Sanktionierung von Fraud im Unternehmen zu schaffen.

Besonderen Wert legt die Deutsche Telekom auf das Management von Risiken, die sich aus Finanzpositionen ergeben. Für alle Aktivitäten des Treasury-Geschäfts – insbesondere für den Einsatz derivativer Instrumente – gilt der Grundsatz der Risikominimierung. Zu diesem Zweck führt der Konzern alle Finanztransaktionen und Risikopositionen in einem zentralen Treasury-System. Die Konzernführung erhält regelmäßig Informationen über diese Positionen. Derivative Finanzinstrumente setzt die Deutsche Telekom ein, um Zinsänderungsrisiken sowie zahlungswirksame Währungsrisiken und sonstige Preisrisiken zu begrenzen.

Bestimmte Finanztransaktionen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand, der darüber hinaus regelmäßig über den Umfang und den Betrag des aktuellen Risiko-Exposures informiert wird. Um die Auswirkungen unterschiedlicher Lageberichte Deutsche Telekom AG Seite 41 Gegebenheiten am Markt einschätzen zu können, nimmt die Deutsche Telekom Simulationsrechnungen unter Verwendung verschiedener Markt- und Worst-Case-Szenarien vor. Zur Sicherung von Marktrisiken setzt die Deutsche Telekom ausgewählte derivative und nicht-derivative Sicherungsinstrumente ein. Grundsätzlich besichert das Unternehmen jedoch nur Risiken, die Auswirkungen auf den Cash-Flow haben. Derivative Finanzinstrumente nutzt die Deutsche Telekom ausschließlich als Sicherungsinstrumente, für Handelszwecke oder andere spekulative Zwecke kommen diese nicht zum Einsatz.

Das Risikomanagementsystem der Deutschen Telekom in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bezieht sich als Teil des internen Kontrollsystems auf Kontroll- und Überwachungssysteme der Rechnungslegung, die Risikoabsicherungen des Unternehmens erfassen. Eindeutige konzerninterne Regelungen und Leitlinien in Verbindung mit dem beschriebenen internen Kontrollsystem stellen die Konformität des Konzern- und Jahresabschlusses sicher. Das Risikomanagement gewährleistet, dass Risiken, die dem Ziel der Regelungskonformität entgegenstehen könnten, frühzeitig erkannt, bewertet, zeitnah kommuniziert und begrenzt werden.

Die Funktionsfähigkeit und Effizienz der Risikomanagement-Prozesse sowie die Einhaltung der im Risikomanagement-Handbuch der Deutschen Telekom definierten Regelungen und Richtlinien unterliegen in regelmäßigen Abständen der Prüfung durch die interne Revision. Der Abschlussprüfer prüft im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags für die Jahresabschlussprüfung, ob das Risikofrüherkennungssystem geeignet ist, unternehmensgefährdende Risiken und Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Das Risikomanagement-System der Deutschen Telekom gewährleistet, dass sich unternehmerische Chancen und Risiken frühzeitig erkennen lassen und das Unternehmen in der Lage ist, sie aktiv und wirksam anzugehen. Dieses System entspricht damit den gesetzlichen Anforderungen an ein Risikofrüherkennungssystem steht im Einklang mit den Deutschen Corporate Governance Grundsätzen.

Bonn, den 1. März 2010

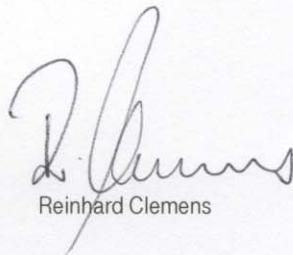
Deutsche Telekom AG
Der Vorstand



René Obermann



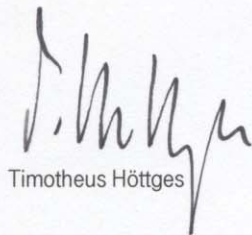
Dr. Manfred Balz



Reinhard Clemens



Niek Jan van Damme



Timotheus Höttges



Guido Kerkhoff



Thomas Sattelberger